



Landeshauptstadt Schwerin · Die Oberbürgermeisterin · Postfach 11 10 42 · 19010 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Fraktion Unabhängige Bürger
im Hause

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 · 19053 Schwerin
Zimmer: 6030, Aufzug C
Telefon: 0385 545 - 1000
Fax: 0385 545 - 1019
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum

Ansprechpartner/in

16.04.2014

**Anfrage der Fraktion Unabhängige Bürger zur Sitzung der Stadtvertretung am 28.04.2014
gemäß § 4 Abs. 4 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin:
Überwachung des Durchfahrtsverbotes am Marienplatz mittels Kennzeichenlesegerät**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Horn,

die Antwort des Justizministeriums M-V und ein ergänzendes Schreiben des Ministeriums für
Inneres und Sport M-V liegen hier im Hause seit Kurzem vor.

Eine klare Aussage zur Rechtmäßigkeit des Kennzeichenlesesystems wurde von keiner Seite
getroffen. Zum besseren Verständnis füge ich beide Schreiben als Anlage bei.

Die Landeshauptstadt Schwerin hat nunmehr die nicht ganz leichte Aufgabe, durch „gründliche
Prüfung unter Abwägung der betroffenen Rechtsgüter zu klären, ob der Einsatz des AKLS zur
Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verhältnismäßig ist“.

Dieser Abwägungsprozess läuft momentan. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dies noch
einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Gramkow

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin

Telefonzentrale: +49 385 545-0
Internet-Adresse: www.schwerin.de
E-Mail-Adresse: info@schwerin.de

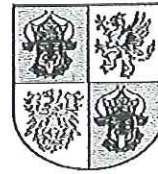
Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08:00 - 18:00 Uhr
Fr. geschlossen
Erweiterte Öffnungszeiten BürgerBüro:
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat
09:00 - 12:00 Uhr

Erreichbar mit der Straßenbahnlinie 1
bzw. mit den Buslinien 5, 7, 8, 10/11
Haltestelle Hauptbahnhof
oder mit den Straßenbahnlinien 2, 4
und den Buslinien 12, 14
Haltestelle Stadthaus
Parkmöglichkeit:
Tiefgarage Stadthaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin 370 019 997 (BLZ 140 520 00)
Deutsche Bank AG Schwerin 3 096 500 (BLZ 130 700 00)
Postbank Hamburg 7 358 201 (BLZ 200 100 20)
VR-Bank e.G. Schwerin 28 800 (BLZ 140 914 64)
Commerzbank 2 027 845 (BLZ 140 400 00)
HypoVereinsbank 19 045 385 (BLZ 200 300 00)

Nr. 773

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern



1) Mon OB
2) Dez. III B2
per Mail bearbeitet.
3) BfM Stellungnahme
für Frau Gramkow
wie weiter verfahren
werden soll
Info Fraktion

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Frau Angelika Gramkow
Am Packhof 2-6

19053 Schwerin

Bearbeiter: Frau Rlin
Monic Helden
Telefon: +49 385 588 2224
Telefax: +49 385 588482 2224
E-Mail: monic.helden@lm.mv-
regierung.de
Geschäftszeichen: II 220-251-43200-2012/004-008
Datum: Schwerin, 28.03.2014

Planung automatisierter Durchfahrtkontrollsysteme auf dem Marienplatz in Schwerin

- Mein Schreiben vom 17.06.2013 an die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin
- Schreiben vom 11.07.2013
- Meine E-Mail an Herrn Wollenteit vom 27.08.2013
- Schreiben Dr. Friedersdorff an den Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.12.2013

Anlage

Sehr geehrte Frau Gramkow,

zur Klärung der Rechtsgrundlage für die am Marienplatz in Schwerin geplanten automatisierten Durchfahrtkontrollsysteme hat das Ministerium für Inneres und Sport im Anschluss an den Austausch der Rechtsauffassungen zwischen Ministerium und Landeshauptstadt wegen der ordnungswidrigkeitenrechtlichen- und strafprozessualen Bezüge mit Schreiben vom 21. August 2013 das Justizministerium beteiligt.

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern hat nunmehr mit Schreiben vom 6. März 2014 (als Anlage beigelegt) meine Rechtsauffassung geteilt, dass es für den Datenabgleich einer gesonderten Rechtsgrundlage bedarf. Es weist darauf hin, dass nach seiner Auffassung § 98 c StPO eine solche Rechtsgrundlage sein könnte. Bezüglich der Verhältnismäßigkeit möchte ich besonders auf den Hinweis des Justizministeriums auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 17/14431) durch die Bundesregierung aufmerksam machen. Die Landeshauptstadt Schwerin hat nunmehr die Möglichkeit, durch eine gründliche Prüfung unter Abwägung der betroffenen Rechtsgüter zu klären, ob der Einsatz des AKLS zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verhältnismäßig ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Thomas Darsow

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffentelch
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@lm.mv-regierung.de
Internet: www.lm.mv-regierung.de

9200012235761

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern



- Nur per E-Mail -

Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

bearbeitet von: Frau Kellner
Telefon: 0385 588-3340
Geschäftszeichen: III 340/4104-87
(Bitte bei Antwort angeben.)
Schwerin, 6. März 2014

Automatisches Kennzeichenlesesystem (AKLS) - Rechtsgrundlage

hier: Planung automatisierter Durchfahrtkontrollsysteme auf dem Marienplatz in Schwerin

Ihr Schreiben vom 21. September 2013 - II 220-251-43200-2012/004-006 -

Dem Justizministerium sind keine Gesetzesinitiativen zur Änderung oder Ergänzung der Regelungen für automatisierte Datenabgleiche in der Strafprozessordnung bekannt.

Hinsichtlich des von der Landeshauptstadt Schwerin geplanten Einsatzes eines automatischen Kennzeichenlesesystems (AKLS) teile ich Ihre Auffassung, dass es aus den im Bezugsschreiben genannten Gründen einer gesonderten Rechtsgrundlage für den Datenabgleich bedarf.

Allerdings neige ich zu der Ansicht, dass § 98c StPO durchaus eine solche geeignete Rechtsgrundlage für den Abgleich sein könnte. Denn der Anwendungsbereich der Vorschrift ist bereits bei Vorliegen eines Anfangsverdachts i. S. d. § 152 Absatz 2 StPO, der hier mit dem Passieren des Verbotsschildes entsteht, eröffnet. Auch erscheint es mit Blick auf den Zweck der Vorschrift, den Strafverfolgungsbehörden zu ermöglichen, bei ihnen „bevorratetes Wissen“ zu nutzen, wohl zumindest vertretbar, die „white-list“ als eine zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung oder zur Gefahrenabwehr gespeicherte Datei anzusehen, die zwar bereits im Vorfeld erstellt und gespeichert, aber doch von vornherein für einen Einsatz zu repressiven Zwecken (Herausfiltern der Nichtdurchfahrtsberechtigten zur Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten) angelegt wird.

Insgesamt ist die Rechtslage jedoch - soweit ersichtlich - gerichtlich noch nicht geklärt worden. Auch die Bundesregierung hat einerseits im Jahr 2005 im Rahmen der Beantwortung einer Großen Anfrage (BT-Drs. 15/4725) einen möglichen Anwendungsbereich für die automatisierte Erfassung und Auswertung von Kfz-Kennzeichen im öffentlichen Straßenraum in der Verfolgung

von Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten gesehen und andererseits auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 17/14431) aus Anlass des bislang einzigen Einsatzes des AKLS im Bundeskriminalamt im Rahmen der Ermittlungen wegen der seit dem Jahr 2008 andauernden bundesweiten Anschlagserie auf Lkw, die Frage nach der Anwendbarkeit von Kennzeichenerfassungen in „anderen, minder schweren Fällen“ wie folgt beantwortet: „*Wie jede staatliche Maßnahme unterliegt auch der Einsatz automatischer Kennzeichenlesegeräte oder der Funkzellenauswertung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall. Daher können diese Maßnahmen nur bei entsprechend schwerwiegenden Straftaten oder Gefahren in Betracht kommen.*“

Die Frage nach der Verhältnismäßigkeit des geplanten Einsatzes des AKLS zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist von hier aus nicht abschließend zu beurteilen.

Im Auftrag
gez. Kellner